

Interpellation Höchner-Rheineck vom 17. Februar 2004
(Wortlaut anschliessend)

Gleichbehandlung in der Prämienverbilligung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. April 2004

Paola Höchner-Rheineck stellt in ihrer Interpellation vom 17. Februar 2004 fest, dass die von der Regierung in ihrer Botschaft zum Gegenvorschlag zur Initiative für bezahlbare Krankenkassenprämien vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen auf Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter, erwerbstätige Asylsuchende und erwerbstätige vorläufig Aufgenommene sowohl in der vorberatenden Kommission als auch im Kantonsrat aus verschiedenen Gründen nicht übernommen wurde. Sie erkundigt sich, wann und wie dieser unbefriedigende Zustand beseitigt werden soll.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Ausgangslage

Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG zum KVG) erhalten Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen eine Prämienverbilligung. Keine Prämienverbilligung wird Quellensteuerpflichtigen mit Ausnahme von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt gewährt (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 EG zum KVG). Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EG und ihren Mitgliedstaaten am 1. Juni 2002 sind auch die in einem EG-Staat wohnenden und in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger, arbeitslosen Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit einer schweizerischen Arbeitslosenentschädigung sowie Rentnerinnen und Rentner mit einer alleinigen Schweizer Rente zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Folglich haben sie ebenfalls Anspruch auf eine Prämienverbilligung, wenn sie die kantonalen Voraussetzungen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund ist es stossend, wenn den in der Schweiz obligatorisch krankenversicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland Prämienverbilligungen ausbezahlt, den im Kanton wohnhaften, ebenfalls obligatorisch krankenversicherten Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthaltern sowie den erwerbstätigen Asylsuchenden und den erwerbstätigen vorläufig aufgenommenen Ausländern dagegen Prämienverbilligungen vorenthalten werden.

Ende Dezember 2003 hielten sich insgesamt 2'817 Personen (davon 2459 erwerbstätige Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter, 189 erwerbstätige Asylsuchende und 169 erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer), im Kanton St.Gallen auf.

2. Anspruchsberechtigung für Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter, erwerbstätige Asylsuchende sowie erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Das Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen hat am 10. Februar 2004 einem vorläufig aufgenommenen erwerbstätigen Ausländer (Ausweis F), der seit über einem Jahr den Status

der vorläufigen Aufnahme erfüllt, das grundsätzliche Recht auf Prämienverbilligung zugesprochen. Zur Begründung führt das Gericht im wesentlichen Folgendes aus: Wenn auch im Ausländerrecht eine klare Trennung zwischen dem Status der vorläufigen Aufnahme und dem Status mit Aufenthaltsbewilligung mit entsprechenden Konsequenzen gegeben ist und sich damit eine vorläufig aufgenommene Person nicht von sich aus als Jahresaufenthalterin oder Jahresaufenthalter im Sinn von Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 EG zum KVG qualifizieren lässt, rechtfertigt sich im Bereich der Prämienverbilligung keine unterschiedliche Behandlung dieser zwei Bewilligungsarten, da sich keine systemkonforme, zweckmässige Begründung finden lässt. So gilt für vorläufig Aufgenommene wie für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung, dass sie üblicherweise ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Beide Personengruppen leben das ganze Jahr in der Schweiz und sind damit auch ganzjährig mit den hiesigen, in der Regel höheren Lebenshaltungskosten konfrontiert.

Dieselbe Begründung, die das Versicherungsgericht für einen vorläufig aufgenommenen Ausländer (Ausweis F) angeführt hat, lässt sich ohne weiteres auch auf Asylsuchende (Ausweis N) sowie auf Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter mit ununterbrochener Aufenthaltsdauer ab einem Jahr anwenden.

Asylsuchende (Ausweis N) sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Der Ausweis N dient dazu, den Asylsuchenden den Aufenthalt in der Schweiz für die Dauer des Asylverfahrens zu ermöglichen. In der Regel wird der Ausweis N für die Dauer von sechs Monaten erteilt und kann verlängert werden. Unter bestimmten Umständen kann den Asylsuchenden die Befugnis zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden. Der Ausweis N ist wie der Ausweis F auf höchstens ein Jahr befristet, kann aber verlängert werden.

Dauert ein Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr, kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) erteilt werden. Ausnahmsweise ist eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten möglich. Von den Ende Dezember 2003 im Kanton St.Gallen erwerbstätigen Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter hatten rund 14 Prozent eine Bewilligung von mehr als zwölf Monaten.

3. Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Die Regierung wird auf dem Verordnungsweg die Voraussetzungen schaffen, damit erwerbstätigen vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis F), erwerbstätigen Asylsuchenden (Ausweis N) sowie Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthaltern mit einem unterbrochensfrei verlängerten Ausweis L bei ununterbrochener Aufenthaltsdauer ab einem Jahr antragsweise eine Prämienverbilligung ausgerichtet werden kann.

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) sowie Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt von weniger als zwölf Monaten könnte nicht auf dem Verordnungsweg eingeführt werden. Über die allfällige Anspruchsberechtigung dieser Personen ist im Rahmen einer nächsten Revision des kantonalen EG zum KVG zu befinden.

Da die Zahl der neu anspruchsberechtigten Personen sehr gering sein wird, macht das zusätzlich ausgelöste Prämienverbilligungsvolumen keine Erhöhung der Ausschöpfungsquote des Bundesbeitrags nötig.

20. April 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.20

Interpellation Höchner-Rheineck: «Gleichbehandlung in der Prämienverbilligung

In der Vorlage <Gegenvorschlag zur Initiative für bezahlbare Krankenkassenprämien> schlug die Regierung eine Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen auf Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter und erwerbstätige Asylbewerberinnen und Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen vor. Die Erweiterung wurde in der Kommission und im Rat nicht befürwortet. Die Protokolle der Debatte zeigen, dass der Grund nicht die Ablehnung des Vorhabens war, sondern die Meinung, die Diskussion darüber sollte unabhängig von Initiative und Gegenvorschlag stattfinden, sowie die Befürchtung, das Resultat in einer eventuellen Volksabstimmung zu kompromittieren.

In der Botschaft und in den Beratungen hat die Regierung gezeigt, dass die Erweiterung aus Gründen der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots nötig ist. Im März 2003 hielten sich 202 erwerbstätige Asylsuchende und 196 erwerbstätige vorläufig Aufgenommene im Kanton St.Gallen auf, bei einer Prämienverbilligung würde es sich um eine relativ bescheidene Summe handeln. Diese Menschen sind krankenkassenpflichtig, bezahlen Steuern und besondere Abgaben dem Bund und leben oft am oder unter dem Existenzminimum.

In der Kommission wurde ausserdem mitgeteilt, dass in zehn von zehn angefragten Kantonen aus der Deutschschweiz die entsprechenden Personen anspruchsberechtigt sind (AG, AI, AR, BL, BS, GR, LU, SO, TG, ZH).

Ich frage die Regierung, wann und wie sie den aktuellen unbefriedigenden Zustand beseitigen will?»

17. Februar 2004